



Leben und Wohnen

Leitfaden für Wohn-Pflege-Gemeinschaften



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAPHIE



Landeszentrale für
Gesundheitsförderung
in Rheinland-Pfalz e.V.

Inhalt



Grußwort

Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz 4

Einführung

Dr. Matthias Krell

Geschäftsführer der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz (LZG) 5

Kapitel 1

Für wen sind Wohn-Pflege-Gemeinschaften geeignet? 6

Kapitel 2

Was ist beim Bau und bei der Wohnraumgestaltung zu beachten? 8

Kapitel 3

Wer übernimmt die Initiative? 10

Kapitel 4

Welche Arten von Wohn-Pflege-Gemeinschaften gibt es? 11

Kapitel 5

Wer unterstützt die Wohn-Pflege-Gemeinschaften? 13

Kapitel 6

Finanzierung 14

Kapitel 7

Partner bei der Umsetzung 16

Kapitel 8

Gesetzliche Regelungen 17

Kapitel 9

Beratungsangebote in Rheinland-Pfalz 19

Impressum 22

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, wird in dieser Broschüre verallgemeinernd von Wohn-Pflege-Gemeinschaften gesprochen. Gemeint sind damit sowohl selbstorganisierte Wohn-Pflege-Gemeinschaften als auch diejenigen nach § 5 Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe in Rheinland-Pfalz (LWTG) (zur Unterscheidung siehe Kapitel 4 zu den möglichen Organisationsformen).

Grußwort

Sabine Bätzing-Lichtenthäler



Die drei Worte „weniger, älter, bunter“ bringen auf den Punkt, wie der demografische Wandel unser Land verändert: im Jahr 2060 wird voraussichtlich jeder Dritte in Deutschland älter als 65 Jahre sein. Die Frage, wie Menschen im Alter und auch bei Pflegebedarf möglichst lange selbstbestimmt wohnen können, spielt hier eine bedeutende Rolle. Die meisten wünschen sich, so lange wie möglich in der eigenen Wohnung und im gewohnten sozialen Umfeld bleiben zu können – auch wenn sie auf Pflege und Unterstützung angewiesen sind. Um dies zu erreichen, brauchen wir neue Formen des Zusammenlebens.

Zeitgemäße Wohnkonzepte verbinden Barrierefreiheit und gemeinschaftliches Wohnen mit selbstgewählten Betreuungs- und Pflegeleistungen in gewachsenen Quartieren und vertrauter Umgebung. Neue Wohnformen bieten nicht nur den Bewohnerinnen und Bewohnern neue Perspektiven und Chancen, sondern sie sind gleichzeitig auch für jedes Quartier und für jedes Dorf eine Bereicherung.

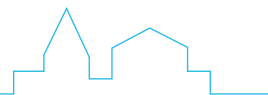
Diese Broschüre informiert über die Grundlagen und Möglichkeiten von Wohn-Pflege-Gemeinschaften. Sie nennt darüber hinaus Ansprechpartnerinnen und -partner, die Interessierten beim Aufbau einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft zur Seite stehen.

Als Sozialministerin möchte ich Sie ermutigen, zu dieser zukunftsweisenden Entwicklung beizutragen und eigene Konzepte zu etablieren, denn neue Wohnformen können an jedem Ort entstehen.

Wenn Sie sich über die Broschüre hinaus über das Thema Wohnen informieren möchten, besuchen Sie auch unsere Internetseite www.wohnen-wie-ich-will.rlp.de. Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und freue mich, wenn sie dazu anregt, neue Wohnprojekte umzusetzen.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz
Kuratoriumsvorsitzende der LZG

Einführung – Warum Wohn-Pflege-Gemeinschaften?



Die eigene Wohnung ist für uns alle Lebensmittelpunkt, Rückzugsraum und „Heimat“. Von hier aus vollzieht sich die soziale und nachbarschaftliche Einbindung in unser Dorf oder unseren Stadtteil. Besonders ältere Menschen mit Unterstützungsbedarf und Menschen mit Behinderung sind für ein selbstbestimmtes Leben auf geeigneten Wohnraum und passende Wohnformen angewiesen, die ihren individuellen Anforderungen und Vorstellungen Rechnung tragen.

In den letzten Jahren sind neue Möglichkeiten entstanden, den Wunsch nach einem möglichst selbstbestimmten Leben in der vertrauten Umgebung auch mit Unterstützungsbedarf zu realisieren. So entsprechen Wohn-Pflege-Gemeinschaften dem Wunsch vieler Menschen, nicht alleine, weiterhin selbstbestimmt und so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung und Nachbarschaft zu leben. In Wohn-Pflege-Gemeinschaften sind persönliche und gemeinschaftliche Wohnbereiche miteinander verbunden, gemeinschaftliche Alltagsgestaltung findet ebenso statt wie die im Einzelfall erforderliche individuelle Unterstützung. Wohn-Pflege-Gemeinschaften ermöglichen es Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf, im vertrauten Dorf oder Stadtteil wohnen und leben zu können, so dass die Kontakte zur Familie, zu Freunden und Nachbarn erhalten bleiben.

Auch für die Dorf-, Quartiers- und Stadterneuerung bieten Wohn-Pflege-Gemeinschaften interessante Perspektiven. Möglicherweise ist das alte Schulhaus mitten im Dorfkern nach einem Umbau für eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft gut geeignet. Werden für einen Umbau und den späteren Betrieb soziale Bürgergenossenschaften oder -vereine gegründet, ist dies auch eine Bereicherung für das Gemeinschaftsleben.

Für die erfolgreiche Gründung einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft spielen neben der Verfügbarkeit von bezahlbarem und geeignetem Wohnraum zahlreiche weitere Faktoren eine Rolle. Dazu gehören bauliche Aspekte, die richtige Wahl der Organisationsform, die Unterstützung durch qualifizierte Betreuungs- und Pflegedienstleister, die Finanzierung und tatkräftige Kooperationspartner. Ebenso wichtig sind ein gesetzlicher Rahmen, der das Entstehen neuer Wohnformen ermöglicht, und ein landesweites, kompetentes Beratungsnetzwerk.



Die Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG) hat sich die Unterstützung von Wohn-Pflege-Gemeinschaften mit vielfältigen Angeboten zur Aufgabe gemacht. Mit diesem Leitfaden geben wir Ihnen wichtige Informationen zur Gründung einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft an die Hand. Aber auch diejenigen, die sich in einem ersten Schritt über die Möglichkeiten informieren wollen, finden wertvolle Hinweise.

Die „Landesberatungsstelle Neues Wohnen Rheinland-Pfalz“ berät alle Interessierten in persönlichen Gesprächen zu individuellen Fragen.

Wir vermitteln Kontakte zu Expertinnen und Experten der jeweiligen Fachgebiete und informieren über die Zuständigkeiten vor Ort. Wir unterstützen Sie, gute und nachhaltige Lösungen für Ihr Dorf, Ihr Quartier oder Ihre individuelle Wohn- und Lebenssituation zu finden. Sprechen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an – wir nehmen uns die Zeit, die Sie brauchen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.neues-wohnen.lzg-rlp.de

Ihr Dr. Matthias Krell

Geschäftsführer der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG)

Für wen sind Wohn-Pflege-Gemeinschaften geeignet?



Wohn-Pflege-Gemeinschaften sind eine Alternative für alle, die nicht mehr daheim wohnen können oder wollen, aber nicht im „Heim“ leben möchten:

- > alleinstehende Seniorinnen und Senioren mit beginnenden Mobilitätseinschränkungen
- > Menschen mit Demenz und Betreuungsbedarf
- > Menschen mit Behinderungen und erheblichem Assistenzbedarf.

Gemeinschaftliche Wohnformen sind in jedem Lebensalter eine Alternative zu allein genutztem Wohnraum. Sie erlauben weitgehend selbstbestimmtes privates Wohnen in einer Gemeinschaft, die die erforderliche Sicherheit und Unterstützung gewährleistet.

Wohn-Pflege-Gemeinschaften können sowohl für Seniorinnen und Senioren, die nicht alleine leben möchten, als auch für Menschen, die aufgrund von Krankheit, Pflegebedarf oder Behinderung einer Unterstützung bedürfen, ein geeignetes Angebot sein. Sie ermöglichen, in einer kleingliedrigen Wohnform gut und individuell begleitet zu werden. Das Wohnen in Gemeinschaft ist abwechslungsreich, bietet geistige Anregungen und erleichtert den Alltag. Gleichzeitig haben die Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit des Rückzugs und weitgehender Individualität.

Wohn-Pflege-Gemeinschaften sind geeignet für Menschen mit Behinderungen, die die erforderliche Assistenz gemeinschaftlich und selbstbestimmt organisieren möchten.

Für Menschen mit Demenz sind Wohn-Pflege-Gemeinschaften vor allem wegen der räumlichen Überschaubarkeit und der personellen Kontinuität in der Betreuung ideal. Ein bekanntes Wohnumfeld und ein festes, zahlenmäßig begrenztes Team von

unterstützenden Dienstleistern bilden einen verlässlichen Rahmen. Das erleichtert Menschen mit Demenz die Orientierung in einer unübersichtlich gewordenen Welt.

Wie der gemeinsame Alltag in einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft organisiert und gestaltet wird, ist insbesondere von Art und Umfang des Unterstützungsbedarfs abhängig. Die Unterstützung kann von einer gelegentlichen hauswirtschaftlichen Hilfe bis hin zur umfassenden Rund-um-die-Uhr-Betreuung reichen.

Da sich Hilfen und Serviceleistungen in einer Gruppe oft leichter und besser erbringen lassen, birgt diese Form des Wohnens und Betreuens für alle Beteiligten positive Aspekte.

Beteiligen sich Angehörige und andere nahestehende Personen an der Organisation des Alltags, so unterstützt dies das gemeinschaftliche Miteinander und festigt die Zusammengehörigkeit.



Das Wohnen in Gemeinschaft ist abwechslungsreich, bietet geistige Anregungen und erleichtert den Alltag.

Was ist beim Bau und bei der Wohnraumgestaltung zu beachten?

Das „richtige“ Gebäude und die „richtige“ Wohnung

Die Zugänge zum Gebäude und zur Wohnung sollten im Idealfall barrierefrei, zumindest jedoch barrierearm sein. So können sich die Bewohnerinnen und Bewohner auch bei körperlichen Einschränkungen selbstständig bewegen und die Wohnung eigenständig verlassen und wieder erreichen. Das selbstständige Leben wird erleichtert, wenn auch in der Wohnung selbst keine Schwellen vorhanden sind, Türrahmen über eine ausreichende Breite verfügen und mindestens ein Bad so groß ist, dass auch mit einem Rollstuhl genug Bewegungsraum bleibt.

„Barrierefreiheit“ im Sinne der DIN-Norm 18040 Teil 2 setzt bestimmte bauliche Gegebenheiten bezüglich Mindestflächen, stufenfreien Zugängen, Handläufen etc. für den Wohnraum voraus. In Bestandsbauten lassen sich diese Anforderungen nicht immer umsetzen. Ein Umbau, der entsprechend der Zielgruppe Barrieren so weit wie möglich beseitigt, ist aber bereits ein hilfreicher Schritt.

Das gemeinschaftliche Wohnen mit privaten Rückzugsmöglichkeiten gliedert sich in allen Wohn-Pflege-Gemeinschaften in zwei Bereiche:

Der individuelle Lebensbereich

In der Regel sollte es sich hier um Einzelzimmer handeln. Sind partnerschaftliche Bindungen zu berücksichtigen, muss ein entsprechend großer Wohnraum zur Verfügung stehen.

Der gemeinschaftliche Bereich

Hierzu zählen für alle Bewohnerinnen und Bewohner eine großzügige Küche und ein entsprechendes Wohnzimmer. Eine große Wohnküche erlaubt es, in der Gruppe Mahlzeiten zuzubereiten, gemeinsam zu essen und daneben andere Aktivitäten auszuüben, etwa Zeitunglesen auf dem Sofa. Weitgehend durchgesetzt hat sich hierbei der gegliederte Wohn- und Essbereich mit einer offenen Küche. Gerade das gemeinsame Zubereiten von Speisen und das gemeinsame Essen sind bedeutende Aspekte des Alltags in Gemeinschaft.



Gerade das gemeinsame Zubereiten von Speisen und das gemeinsame Essen sind bedeutende Aspekte des Alltags in Gemeinschaft.





Geräumige Abstellräume sowie Bäder in ausreichender Anzahl und Größe sind ebenso wünschenswert. Wird der Wohnraum durch eine Terrasse oder einen Garten ergänzt, trägt dies zur Wohnqualität der Bewohnerinnen und Bewohner bei.

Die bauliche Gestaltung sowie die Aufteilung der individuellen Lebensbereiche und der Gemeinschaftsräume sind von den örtlichen Gegebenheiten und dem Betreuungskonzept der Wohn-Pflege-Gemeinschaft abhängig. Eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft für Menschen mit Demenz erfordert häufig ein anderes architektonisches und fachliches Konzept als eine Gemeinschaftswohnung für Menschen mit Behinderungen. Hier muss im Einzelfall entschieden werden, was gebraucht wird und was unter den gegebenen Bedingungen überhaupt möglich ist.

Wenn eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft in einem Neubau entsteht, können viele der genannten Merkmale bereits in der Planung berücksichtigt werden. Beim Umbau von Bestandsimmobilien müssen zu meist Kompromisse eingegangen werden. So lässt sich die Barrierefreiheit nach DIN-Normen nicht immer realisieren. Bei entsprechender Umsetzung können auch Fördermittel des Landes, des Bundes oder der Pflegekassen eingesetzt werden.

Informationen zur finanziellen Förderung eines barrierefreien Baus oder Umbaus beantworten die Beratungsstelle Barrierefrei Bauen und Wohnen bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz und die Landesberatungsstelle Neues Wohnen (Kontaktthema siehe Kapitel 9).

Um eine langfristige Nutzung durch die Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen, sollte die Miete

dem ortsüblichen Niveau entsprechen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Wohnungsgröße und der Mietpreis mit den Wohngeld- und Sozialhilferichtlinien vereinbar sind. Anderenfalls ist die Nutzung für Menschen mit geringem Einkommen deutlich erschwert und die Auslastung der Wohn-Pflege-Gemeinschaft kann gefährdet sein, wenn nicht genug Bewohnerinnen und Bewohner mit einem ausreichend hohen Einkommen gefunden werden.

Wie groß sollte eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft sein?

Finanziell tragfähige Konzepte für Menschen mit einem Unterstützungsbedarf oder/und Behinderungen lassen sich in der Größenordnung von acht bis zwölf Bewohnerinnen und Bewohnern realisieren. Neben finanziellen Erwägungen spielen für die Größe vor allem Aspekte der Gruppendynamik eine Rolle sowie die rechtlichen Vorgaben nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe in Rheinland-Pfalz (LWTG). Näheres dazu findet sich in Kapitel 8 „Gesetzliche Regelungen“.

Damit die Gruppe vielfältige und abwechslungsreiche Aktivitäten durchführen kann, ist eine Mindestzahl von acht Bewohnerinnen und Bewohnern ideal. Um gleichzeitig eine individuelle Unterstützung gewährleisten zu können, hat sich in der Praxis eine obere Grenze von zwölf Bewohnerinnen und Bewohnern bewährt.



Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Wohnungsgröße und der Mietpreis mit den Wohngeld- und Sozialhilferichtlinien vereinbar sind.

3

Wer übernimmt die Initiative?



In Wohn-Pflege-Gemeinschaften treffen Akteure aus verschiedenen Bereichen zusammen:

- > Betroffene und ihre Angehörigen oder rechtlichen Betreuerinnen/Betreuer
- > Pflege- und Betreuungsdienste
- > Investoren
- > Kommunalpolitik und -verwaltung
- > engagierte Privatpersonen

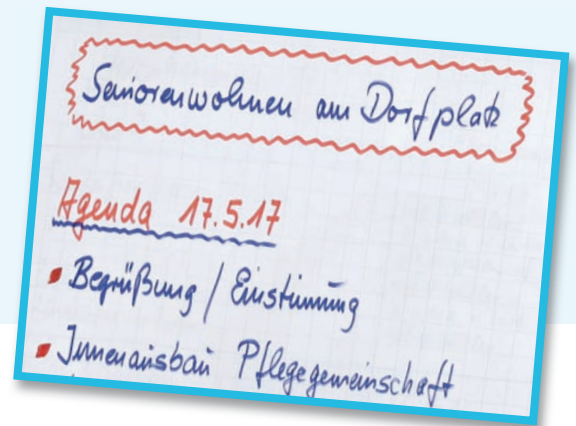
Die Initiative zur Gründung einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft kann von unterschiedlichen Akteuren ausgehen. Allen Initiativen ist gemein, dass das Projekt nur dann gelingt, wenn alle zusammenarbeiten.

Betroffeneninitiative

Hier werden Menschen mit Unterstützungsbedarf oder einer Behinderung – häufig gemeinsam mit Angehörigen und gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern – selbst aktiv: Sie suchen einen entsprechenden Wohnraum und entscheiden sich für Unterstützungsarrangements, wie Pflege- und Betreuungsdienstleistungen.

Dienstleisterinitiative

Hier geht die Initiative von einem ambulanten Pflege- oder Betreuungsdienstleister aus, der für seine Kundinnen und Kunden ein neues Angebot schaffen möchte.



Investoreninitiative

Hier geht die Initiative von Investoren aus. Diese können aus dem privaten oder öffentlich-rechtlichen Bereich der Wohnungsbaugesellschaften kommen, es kann sich aber auch um private Bauherren handeln.

Kommunalinitiative

Hier geht der Impuls von der Sozialpolitik oder der Baupolitik der Kommune aus, etwa wenn eine neue Verwendung für nicht mehr genutzte Immobilien gesucht wird. Manchmal steht auch ein Grundstück zur Verfügung und die Kommune möchte bewusst eine Wohnform für die ältere Generation oder für Personen mit Pflegebedarf schaffen.

Initiative von Privatpersonen

Nicht selten wollen auch Privatpersonen etwas für hilfsbedürftige Senioren tun und machen sich auf den Weg, zusammen mit anderen neue Wohnformen zu initiieren.

Nicht immer sind alle diese Akteure an der Umsetzung beteiligt. Die bisherige Erfahrung zeigt aber, dass besonders gelungene und nachhaltige Projekte dort entstanden sind, wo die Entwicklung im kommunalpolitischen Interesse mit bürgerschaftlichem und privatem Engagement vorangetrieben und unterstützt wurde.

Welche Arten von Wohn-Pflege-Gemeinschaften gibt es?



Wohn-Pflege-Gemeinschaften folgen dem Prinzip der „geteilten Verantwortung“ mit größtmöglicher Selbstbestimmung. Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, rechtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie ambulante Pflege- und Betreuungsdienstleister organisieren gemeinsam das Leben in einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft.

Die Entscheidung, wer was wann für die Gemeinschaft leistet, liegt zunächst bei den Bewohnerinnen und Bewohnern. Sie legen beispielsweise fest, welchen Dienstleister sie beauftragen möchten, ob sie (schon) eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung benötigen und wer in die Wohn-Pflege-Gemeinschaft einziehen soll. Sofern eine eingeschränkte Alltagskompetenz, insbesondere aufgrund einer Demenz, Entscheidungen schwer macht, werden die betroffenen Menschen von ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern unterstützt. Das sind in erster Linie Angehörige, die eine Vorsorgevollmacht haben, oder rechtliche Betreuerinnen und Betreuer.

Die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. ihre Angehörigen teilen sich die Verantwortung mit den ambulanten Dienstleistern, die die Versorgung in der Wohn-Pflege-Gemeinschaft sicherstellen.

Die Frage, ob die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter die Wohn-Pflege-Gemeinschaft selbst initiieren und organisieren oder ob ein ambulanter Dienstleister die Gesamtorganisation übernimmt, hat Auswirkungen darauf, ob die Wohn-Pflege-Gemeinschaft unter den Anwendungsbereich des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) fällt.

Die Entscheidung, wer was wann für die Gemeinschaft leistet, liegt zunächst bei den Bewohnerinnen und Bewohnern.



Träger können nicht nur ambulante Pflegeanbieter oder Betreuungsdienstleister sein, sondern auch Vermieterinnen und Vermieter.

In den Anwendungsbereich des LWTG fallen Wohnformen für Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie Behinderung immer dann, wenn – bedingt z. B. durch die Vertragskonstellationen – eine Abhängigkeit von einem Dienstleister besteht. Deutlich wird die Abhängigkeit insbesondere beim klassischen Pflegeheim, in dem der Dienstleister ein umfassendes Leistungsangebot zur Verfügung stellt (s. § 4 Absatz 1 LWTG). Das LWTG beschreibt in diesem Fall die Anforderungen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner und überträgt der zuständigen Behörde beratende, prüfende und ordnungsrechtliche Kompetenzen.

Auch Wohn-Pflege-Gemeinschaften können als sogenannte „Einrichtung mit besonderer konzeptioneller Ausrichtung“ vom Anwendungsbereich nach § 5 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 LWTG erfasst werden, wenn sie in der Verantwortung eines Trägers stehen. Träger können nicht nur ambulante Pflegeanbieter oder Betreuungsdienstleister sein, sondern auch Vermieterinnen und Vermieter.

Organisieren die Bewohnerinnen und Bewohner oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter die Dienstleistungen dagegen selbst und üben sie das Hausrecht aus, so handelt es sich um eine selbstorganisierte Wohn-Pflege-Gemeinschaft. Diese fällt nicht unter den Anwendungsbereich des LWTG.

In beiden Arten von Wohn-Pflege-Gemeinschaften muss die Wahlfreiheit hinsichtlich verschiedener Anbieterinnen und Anbieter von Pflege-, Teilhabe- und anderen Unterstützungsleistungen sowie bei der Verpflegung gewährleistet sein. Wahlfreiheit heißt: Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen entscheiden können, welchen Pflegedienst sie gemeinschaftlich beauftragen wollen und müssen diesen auch wieder selbst kündigen können. Ferner entscheiden sie, ob sie weitere Dienstleister einbinden wollen. Ist diese Wahlfreiheit nicht gegeben, so handelt es sich nicht mehr um eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft, sondern um eine „Einrichtung mit einem umfassenden Leistungsangebot“ nach § 4 LWTG mit den entsprechenden Aufgaben und Pflichten.

Nach dem LWTG haben die Träger von Wohn-Pflege-Gemeinschaften (das Gesetz selbst spricht von „Wohngruppen“) nach § 5 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 LWTG diverse Pflichten zu erfüllen:

- > Wohngruppen müssen in der Verantwortung eines Trägers stehen. Der Träger ist verpflichtet, eine Liste vorzuhalten, in der die Anbieterinnen und Anbieter von Pflege-, Teilhabe- und anderen Unterstützungsleistungen und Verpflegung, die in der Wohn-Pflege-Gemeinschaft erbracht werden, mit Adresse und Ansprechperson benannt sind (§ 7 LWTG).
- > Der Träger muss mit den Bewohnerinnen und Bewohnern ein Konzept zur Umsetzung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erarbeiten und dieses Konzept der zuständigen Behörde vorlegen (§ 8 Abs. 2 LWTG).
- > Der Träger muss sicherstellen, dass die Mitwirkungsmöglichkeit der Bewohnerinnen und Bewohner durch eine Vertretung gewahrt ist, beispielsweise in Form eines Bewohnerinnen- und Bewohnerrates (§ 9 LWTG).
- > Der Träger muss ein Organisations- und Versorgungskonzept erstellen und mit dem Vermieter die Qualität des Wohnens sichern sowie bestimmte Qualitätsanforderungen des Personals in der Wohngruppe erfüllen (§ 16 LWTG).
- > Die Eröffnung einer Wohngruppe muss spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Behörde angezeigt werden (§ 18 Abs. 2 LWTG).

Wer unterstützt die Wohn-Pflege-Gemeinschaften?



Eine breite Unterstützung von Akteuren des Gemeinwesens trägt entscheidend zum Gelingen von Wohn-Pflege-Gemeinschaften bei. Dazu gehören insbesondere:

- > Angehörige, Zugehörige, rechtliche Betreuerinnen und Betreuer
- > Nachbarinnen und Nachbarn
- > ehrenamtlich Tätige
- > bürgerschaftlich Engagierte



Die Einbindung von Angehörigen, anderen nahestehenden Personen (Zugehörigen), Nachbarn, ehrenamtlich Tätigen und bürgerschaftlich engagierten Personen oder Gruppen ist ein wichtiges Merkmal von Wohn-Pflege-Gemeinschaften.

Sie ist erwünscht und erforderlich, um die Selbstbestimmung der Menschen in dieser Wohnform zu unterstützen, die Kontinuität zu sichern und die Pflege langfristig bezahlbar zu machen.

In selbstorganisierten Wohngemeinschaften, die in der alleinigen Verantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner liegen, übernehmen diese bzw. ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter die Organisation und Gestaltung des Lebens und des Alltags.

In Wohn-Pflege-Gemeinschaften nach § 5 LWTG, in denen die Organisation von einem Dienstleister oder von einer Vermieterin oder einem Vermieter übernommen wird, handelt

Die Haushaltsführung und die Planung rund um das Tagesgeschehen erfolgen im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner.

diese/r in Absprache mit den Bewohnerinnen und Bewohnern. Sie/er ist gut beraten, bürgerschaftliches Engagement von Anfang an zu berücksichtigen, Nachbarn und ehrenamtlich Tätige einzubeziehen und deren Bereitschaft zur Mithilfe zu nutzen.

Die Haushaltsführung und die Planung rund um das Tagesgeschehen erfolgen im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner. Dabei sind deren Wahlfreiheit und Selbstbestimmung unbedingt zu beachten.



Kostenmix

Im Unterschied zu einer stationären Einrichtung werden in einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft die Kosten nicht monatlich an eine Institution entrichtet, sondern jeweils gesondert an die unterschiedlichen Leistungserbringer bezahlt. Folgende Kosten entstehen:

> Miete

Sie wird direkt als Einzelmiete an die Vermieterin oder den Vermieter des Wohnraumes gezahlt. Neben dem Entgelt für das Einzelzimmer und die anteiligen Gemeinschaftsflächen sind, wie bei jedem anderen Mietverhältnis, die Betriebs- und Heizkosten darin enthalten.

> Kosten für das gemeinschaftliche Leben

Wie in jeder Gemeinschaft entstehen Kosten für die Lebenshaltung. In der Regel wird ein monatlicher Pauschalbetrag, mit dem die Bewohnerinnen und Bewohner oder ihre Beauftragten die erforderlichen Einkäufe des täglichen Bedarfs decken, in eine Haushaltskasse eingezahlt. Die Haushaltskasse wird gemeinschaftlich verwaltet.

> Rücklagen

Für die Anschaffung einer zweiten Waschmaschine, die Reparatur des Fernsehers, den Ersatz des defekten Kühlschranks oder bequeme Gartenstühle sollte eine Rücklage gebildet werden. Dies ist für Bewohnerinnen und Bewohner mit Sozialhilfebezug mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe abzustimmen, was bei kleineren Beträgen in der Regel kein Problem darstellt.

> Kosten für die Betreuung

Dabei handelt es sich um Kosten, die für die Alltagsbegleitung anfallen. Zumeist muss man hier von einer qualifizierten Rund-um-die-Uhr Betreuung ausgehen. Die Begleitung und Betreuung des gemeinschaftlichen Alltags werden von einem Pflegedienstleister oder einem Betreuungsdienst übernommen. Es ist jedoch auch möglich, dass die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohn-Pflege-Gemeinschaft dafür eine oder mehrere Personen anstellen und dann alle Rechte, aber auch Pflichten eines Arbeitgebers übernehmen. In der Praxis ist dies eher selten der Fall.

> Kosten für die Pflege

In Wohn-Pflege-Gemeinschaften werden Pflegeleistungen in der Regel in Form von Pflegesachleistungen erbracht. Das heißt: Ein zugelassener Pflegedienst erbringt die nötigen Leistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner je nach Pflegebedarf und rechnet direkt mit der Pflegekasse ab.

Die verschiedenen Kosten summieren sich zu einem monatlichen Gesamtbetrag.

Finanzierungsmix

So wie in Wohn-Pflege-Gemeinschaften Kosten für verschiedene Leistungen entstehen, so ergibt sich auch bei der Finanzierung ein Mix.

> Eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner

Miete und Lebenshaltungskosten müssen aus dem eigenen Einkommen gezahlt werden. Reichen die eigenen finanziellen Mittel nicht aus, werden die Kosten durch den Sozialhilfeträger übernommen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Leistungen der Sozialhilfe).

> Leistungen der Pflegeversicherung

Betreuung und Pflege werden zumeist durch die sog. **Pflegesachleistung**, § 36 SGB XI, finanziert. Wenn die Kosten der Pflege den zustehenden Sachleistungsbetrag übersteigen, muss die Differenz aus dem eigenen Einkommen gezahlt werden. In Ausnahmefällen werden auch hier Kosten vom Sozialhilfeträger übernommen. Neben der Pflegesachleistung können in Wohn-Pflege-Gemeinschaften auch **Kombinationsleistung** (§ 38 SGB XI) oder das **Pflegegeld** (§ 37 SGB XI) zur Finanzierung eingesetzt werden.

Mit dem **Wohngruppenzuschlag** nach § 38 a SGB XI wird dem besonderen Konstrukt des gemeinschaftlichen Wohnens mit Betreuung und Pflege und dem damit verbundenen Organisations- und Verwaltungsaufwand Rechnung getragen. Der Wohngruppenzuschlag ist für den Einsatz einer verwaltenden, betreuenden oder organisierenden Person bestimmt.

Nach § 45 a SGB XI können zusätzlich sog. **Entlastungsleistungen** eine wertvolle Hilfe sein. Diese können für alle nach dem Landesrecht anerkannten Angebote eingesetzt werden, beispielsweise für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, besondere therapeutische Angebote (z. B. Musiktherapie) oder auch hauswirtschaftliche Hilfen.

Erforderliche **Wohnraumanpassungsmaßnahmen**, beispielsweise der Einbau einer ebenerdigen Dusche, die Montage einer Rampe oder die Beseitigung von Schwellen in einer Wohnung, sind nach § 40 SGB XI möglich. Wie in Privathaushalten besteht auch ein Anspruch auf Hilfsmittel, wie z.B. Rollatoren oder Rollstühle.

Nach § 45 e SGB XI ist es möglich, eine **Anschubfinanzierung** für Wohn-Pflege-Gemeinschaften zu erhalten, wenn Wohnraum für die Gründung eines solchen Wohnprojekts umgebaut werden muss.

Daneben kann auch **Verhinderungspflege** in Anspruch genommen werden, wenn Angehörige bzw. Pflegepersonen bei der Betreuung und Pflege unterstützen.

> Leistungen der Krankenversicherung

Die medizinische Behandlungspflege (Gabe von Medikamenten, Verbandswechsel etc.) wird von der Krankenversicherung

übernommen und direkt zwischen Dienstleister und Kasse abgerechnet.

> Leistungen der Sozialhilfe

Wenn das eigene Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen des Sozialhilfeträgers. Dies sind im Einzelnen die Leistungen der Grundsicherung im Alter, die Hilfe zur Pflege und, bei Menschen mit Behinderungen, die Eingliederungshilfe. Auch das Wohngeld gehört dazu. Zu beachten ist jedoch, dass Sozialhilfe nachrangig gezahlt wird, d. h. nur wenn eigene Mittel nicht zur Verfügung stehen bzw. Mittel anderer Leistungsträger nicht ausreichen.

> Leistungen für den Bau oder Umbau der Immobilie

Neben den individuellen Leistungen der Pflegeversicherung zur Wohnraumanpassung gewährt die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) spezielle zinsverbilligte Kredite für den altersgerechten Umbau, die auch für Wohn-Pflege-Gemeinschaften genutzt werden können. Besonders interessant ist das Angebot der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB). Die ISB hat ein spezielles Förderprogramm für Wohn-Pflege-Gemeinschaften aufgelegt. Hier werden neben attraktiven Zinskonditionen auch Zuschüsse, etwa für den Einbau eines Aufzuges, gewährt.

Im Wesentlichen funktioniert die Finanzierung einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft, indem Synergieeffekte des gemeinschaftlichen Lebens genutzt werden.

Bei den Kosten und der Finanzierung sind die Rahmenbedingungen, die durch die Sozialhilfe-Regelungen gesetzt werden, zu berücksichtigen, damit auch Personen, die einen Anspruch auf Sozialhilfe haben, Wohn-Pflege-Gemeinschaften nutzen können. Dies gilt besonders für die Höhe der Miete und die monatlichen Gesamtkosten der Betreuung.

Aktuelle Informationen zu Fördermöglichkeiten im Bereich Wohnraum bzw. Bauen finden Sie auch auf: www.wohnen-wie-ich-will.rlp.de unter „Fördermöglichkeiten“.

Pflegesachleistung

Kombinationsleistung
Pflegegeld

Wohngruppen-
zuschlag

Entlastungs-
leistungen

Wohnraum-
anpassungs-
maßnahmen

Anschub-
finanzierung

Verhinderungs-
pflege



Kooperation ist entscheidend: Das Gelingen einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft setzt die Kooperation verschiedener Akteure voraus. Um eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft aufzubauen und gesetzeskonforme, tragfähige und nachhaltige Konzepte zu entwickeln, ist vielfältige Information und Beratung bereits im Vorfeld nötig.

Schon bei der Suche nach einer geeigneten Immobilie sollten bau- und brandschutzrechtliche Bestimmungen unbedingt beachtet werden. Vor dem Kauf einer Immobilie bzw. vor Umbaumaßnahmen sollten die Aufsichtsbehörden für die Bereiche Bau und Brandschutz, die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) einbezogen werden. Die Landesregierung Rheinland-

Pfalz hat für Investoren, Interessierte und Kommunalverwaltungen ein Netz von Beratungsstellen geschaffen, die ihre Leistungen kostenfrei und neutral anbieten (Näheres im Kapitel 9).

Es ist anzuraten, Wohn-Pflege-Gemeinschaften auch als Leistungsangebot der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege zu planen, damit auch Personen, die auf diese Leistungen angewiesen sind, das Angebot nutzen können. Für die Anerkennung als Angebot der Eingliederungshilfe oder der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII sind die Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Schon in der Planungsphase einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft sollte die Anerkennung durch den Sozialhilfeträger geklärt werden, um eine tragfähige Finanzierung und die spätere Nutzung zu sichern.



Das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe in Rheinland-Pfalz (LWTG)

Im Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) hat die Landesregierung die Anforderungen, die an Wohnformen für Menschen mit einem Unterstützungsbedarf oder einer Behinderung gestellt werden, geregelt.

Das LWTG unterscheidet zwischen „Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot“ nach § 4 LWTG und „Einrichtungen mit besonderer konzeptueller Ausrichtung“ nach § 5 LWTG, zu denen auch Wohn-Pflege-Gemeinschaften gehören. Es werden jedoch nicht alle Wohn-Pflege-Gemeinschaften vom Anwendungsbereich des LWTG erfasst.

Für betreute Wohngruppen (so nennt das LWTG Wohn-Pflege-Gemeinschaften) nach § 5 Nr. 1 und Nr. 2 LWTG übernimmt die Vermieterin bzw. der Vermieter oder einer der Dienstleister in der Wohn-Pflege-Gemeinschaft die Organisation der erforderlichen Pflege- und Unterstützungsleistungen.

Neben den betreuten Wohngruppen gibt es selbstorganisierte Wohngemeinschaften. Sie organisieren ihre Unterstützungsleistungen in Abgrenzung zu den betreuten Wohngruppen selbst. Sie gestalten ihr Leben einschließlich Haushalt selbstbestimmt gemeinschaftlich und üben das Hausrecht aus. Sie können und sollten dabei von ihren Angehörigen, Bevollmächtigten oder Betreuerinnen und Betreuern unterstützt werden.

Ob es sich um eine betreute Wohngruppe nach dem LWTG oder um eine selbstorganisierte Wohngemeinschaft handelt, ist auch wichtig im Hinblick auf die Anforderungen, die durch andere Gesetze normiert werden. Dazu gehören etwa Anforderungen an den Bau und an den Brandschutz.

Weitere Hinweise zum LWTG finden Sie auf der Webseite des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz (MSAGD).
<https://msagd.rlp.de/de/unsere-themen/soziale-teilhabe/landesgesetz-ueber-wohnenformen-und-teilhabe/>

Baurechtliche Vorschriften

Umbau- und Neubaumaßnahmen sowie Nutzungsänderungen müssen mit den zuständigen Bauaufsichtsbehörden in den Verbandsgemeinden und Städten abgestimmt werden. Eine Nutzungsänderung liegt beispielsweise vor, wenn in einer Bestandsimmobilie eine betreute Wohngruppe entstehen soll. Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb sind bauordnungsrechtliche Vorschriften zu beachten.

Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) stellt in § 51 Anforderungen an die Barrierefreiheit baulicher Anlagen, die überwiegend oder ausschließlich von alten Menschen genutzt werden. Besondere Anforderungen an Brandschutzmaßnahmen sind nach der LBauO ebenfalls zulässig und im Vorfeld abzuklären.

Bei Informations- und Beratungsbedarf zu Bau-, Umbau- und Instandhaltungsvorhaben ist die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zu kontaktieren. Untere Bauaufsichtsbehörden sind den Kreisverwaltungen angegliedert, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten den Stadtverwaltungen.

Nähere Informationen zu den baurechtlichen Anforderungen finden Sie unter:
<https://fm.rlp.de/de/themen/bauen-und-wohnen/baurecht-und-bautechnik/>

Brandschutz

Die untere Bauaufsichtsbehörde ist in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr auch für den vorbeugenden Brandschutz zuständig. Sie informiert und berät zu brandschutzrechtlichen Fragestellungen. Die untere Bauaufsichtsbehörde ist in der Aufbauphase einer Wohngruppe frühzeitig zu informieren und idealerweise in die Planungen einzubeziehen.

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz vom 22.06.2017 „Brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen zum Zwecke der Pflege oder Betreuung nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG)“ ist zu beachten.

Nähere Informationen zu den brandschutzrechtlichen Fragestellungen finden Sie unter:
<https://fm.rlp.de/de/themen/bauen-und-wohnen/baurecht-und-bautechnik/bauvorschriften/>

Sozialrechtliche Regelungen nach dem SGB XI und dem SGB XII

Pflegeversicherung (SGB XI)

Im Sinne der Pflegeversicherung werden Wohn-Pflege-Gemeinschaften wie Privathaushalte betrachtet und Leistungen der häuslichen Pflege gewährt (zu den Leistungen siehe Kapitel 6).

Weitere Informationen über die Leistungen der Pflegeversicherung erhält man beispielsweise bei den Pflegestützpunkten vor Ort.

Eine Übersicht finden Sie unter:
<http://www.pflegestuuetzpunkte.rlp.de/>

Sozialhilfe (SGB XII)

Wenn die Leistungen der Pflegeversicherung die Kosten des Lebens in einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft nicht decken und eigenes Einkommen nicht vorhanden ist oder wenn jemand keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung hat, kann ein Anspruch auf Sozialhilfe bestehen.

Neben der Hilfe zur Pflege in Form der häuslichen Pflege können auch andere sozialhilferechtliche Hilfen wie Wohngeld oder Grundsicherung in Betracht kommen (siehe Kapitel 6).

In Rheinland-Pfalz sind die Landkreise und die kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe Ansprechpartner. Es ist sinnvoll, bei der Planung von entsprechenden Angeboten möglichst frühzeitig mit den zuständigen Stellen in Kontakt zu treten. Auch diejenigen, die in eine bestehende Wohn-Pflege-Gemeinschaft einziehen, sollten sich vor dem Einzug informieren, ob der Sozialhilfeträger die Kosten übernimmt.

Das SGB XII gewährt Möglichkeiten der Finanzierung beispielsweise durch Leistungs-, Qualitäts- und Prüfvereinbarungen nach §75 SGB XII. Diese machen Wohn-Pflege-Gemeinschaften auch für einen örtlichen Träger der Sozialhilfe interessant und führen gleichzeitig für Dienstleister sowie für Bewohnerinnen und Bewohner mit Sozialleistungsanspruch zu einer verlässlichen Finanzierung. Darüber hinaus kann der Sozialhilfeträger damit auch Qualitätsanforderungen verbinden.

Eine Übersicht über die Angebote der Sozialhilfe finden Sie unter:
<https://msagd.rlp.de/ar/unsere-themen/soziale-teilhabe/sozialhilfe/>

1. Landesberatungsstelle Neues Wohnen Rheinland-Pfalz bei der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG)

Die Landesberatungsstelle Neues Wohnen Rheinland-Pfalz bietet fachlich qualifizierte und konzeptionelle Beratung für Initiatorinnen und Initiatoren von

- „selbstorganisierten Wohngemeinschaften“ für ältere, pflegebedürftige Menschen.
- „eigenständig betreuten Wohngruppen“ für pflegebedürftige Menschen (§ 5 Nr. 1 LWTG).

Sie berät zu Fragen der Zielgruppe, des Unterstützungskonzeptes sowie der Finanzierung.

Hinsichtlich neuer Wohnformen für Menschen mit Behinderung (§ 5 Nr. 2 LWTG) sowie in Fragen der Hygiene und der baulichen und brandschutztechnischen Aspekte vermittelt die Landesberatungsstelle an die zuständigen Stellen.

[Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. \(LZG\)](#)

[Landesberatungsstelle Neues Wohnen Rheinland-Pfalz / Bereich Wohn-Pflege-Gemeinschaften](#)

Hölderlinstraße 8
55131 Mainz

Stephanie Mansmann

Telefon 06131 2069-29
Telefax 06131 2069-69
E-Mail smansmann@lzg-rlp.de

Petra Mahler

Telefon 06131 2069-20
Telefax 06131 2069-69
E-Mail pmahler@lzg-rlp.de

Astrid Grunewald-Feskorn

Telefon 06131 2069-63
Telefax 06131 2069-69
E-Mail agrunewald@lzg-rlp.de

www.neues-wohnen.lzg-rlp.de

2. Servicestelle für kommunale Pflegestrukturplanung und Sozialraumentwicklung bei der Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG)

Zum Gelingen einer kommunalen Infrastruktur für Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung sowie Unterstützungs- und Pflegebedarf hält die Servicestelle für Pflegestrukturplanung und Sozialraumentwicklung folgendes Angebot bereit:

- Die Servicestelle unterstützt die kreisfreien Städte und Landkreise bei der Umsetzung der kommunalen Pflegestrukturplanung.
- Sie koordiniert die Angebote des Landes Rheinland-Pfalz mit den Nachfragen der Kommunen.

[Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. \(LZG\)](#)
[Servicestelle für kommunale Pflegestrukturplanung und Sozialraumentwicklung](#)

Hölderlinstraße 8
55131 Mainz

Thomas Pfundstein

Telefon 06131 2069-27
Telefax 06131 2069-69
E-Mail tpfundstein@lzg-rlp.de

Berit Herger

Telefon 06131 2069-37
Telefax 06131 2069-69
E-Mail bherger@lzg-rlp.de

www.pflegestrukturplanung-rlp.de

3. Beratungs- und Prüfbehörde des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

An vier Standorten in Rheinland-Pfalz bietet die Beratungs- und Prüfbehörde (BP-LWTG) Information und Beratung für volljährige Menschen mit Behinderung und für volljährige Menschen mit Pflegebedarf, deren Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer sowie für private und öffentliche Initiatorinnen und Initiatoren. Die Beratungs- und Prüfbehörde informiert, für welche Wohnformen das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) gilt und welche Rechte und Pflichten gegebenenfalls zu beachten sind.

Bei Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 LWTG informiert sie u. a. auch darüber, wie Bewohnerinnen und Bewohner in den jeweiligen Wohnformen beteiligt werden und gibt Auskunft zum sogenannten Ordnungsrecht (etwa zur Gefahrenabwehr).

Sie nimmt Beschwerden zu Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 LWTG entgegen und moderiert bei Konflikten.

Näheres siehe unter:

<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/pflege/beratungs-und-pruefbehoerde-nach-dem-lwtg-bp-lwtg/>

BP-LWTG Koblenz Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Baedekerstraße 2–20
56073 Koblenz
Telefon 0261 4041-1
Telefax 0261 4041-407
E-Mail poststelle-ko@lsjv.rlp.de

Zuständig für die Städte bzw. Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Bad Kreuznach (nur Stadt Bad Kreuznach, Stadt Kirn, Verbandsgemeinde Kirn Land, Verbandsgemeinde Stromberg, Verbandsgemeinde Bad Sobernheim), Birkenfeld, Cochem-Zell, Koblenz, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwald-Kreis.

BP-LWTG Landau Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Reiterstraße 16
76829 Landau
Telefon 06341 26-1
Telefax 06341 26-287
E-Mail poststelle-ld@lsjv.rlp.de

Zuständig für die Städte bzw. Landkreise Bad Dürkheim, Frankenthal, Germersheim, Kaiserslautern (Stadt), Kaiserslautern (Kreis), Kusel, Landau, Ludwigshafen, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Rhein-Pfalz-Kreis, Speyer, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz und Zweibrücken.

BP-LWTG Mainz Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Rheinallee 97–101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-510
E-Mail poststelle-mz@lsjv.rlp.de

Zuständig für die Städte bzw. Landkreise Alzey-Worms, Bad Kreuznach (nur Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, Verbandsgemeinde Langenlonsheim, Verbandsgemeinde Meisenheim, Verbandsgemeinde Rüdersheim), Donnersbergkreis, Mainz, Mainz-Bingen und Worms.

BP-LWTG Trier Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

In der Reichsabtei 6
54292 Trier
Telefon 0651 1447-0
Telefax 0651 275-44
E-Mail poststelle-tr@lsjv.rlp.de

Zuständig für die Städte bzw. Landkreise Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifel, Trier und Trier-Saarburg.

4. Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen und Wohnen bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. in Kooperation mit der Architektenkammer Rheinland-Pfalz

Erfahrene Architektinnen und Architekten beraten in Mainz und an elf Außenstellen zu allen Fragen des barrierefreien Bauens und Wohnens.

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. Landesberatungsstelle „Barrierefreies Bauen und Wohnen“

Seppel-Glückert-Passage 10
55116 Mainz
Telefon 06131 2230-78
Telefax 06131 2230-79
E-Mail barrierefrei-wohnen@vz-rlp.de

www.barrierefrei-rlp.de

5. Pflegestützpunkte in Rheinland-Pfalz

Pflegestützpunkte beraten Menschen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf zu allen Fragen rund um die Pflegeversicherung, etwa zur Beantragung eines Pflegegrades, zum Leistungsspektrum der Pflegeversicherung und zur Organisation von Pflege im ambulanten wie im stationären Bereich. Sie begleiten darüber hinaus Ratsuchende bei der individuellen Planung erforderlicher Hilfen.

www.pflegestuuetzpunkte.rlp.de

6. Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz

Die ISB berät zu Fördermöglichkeiten rund um Modernisierung, altersgerechtes Wohnen und Neubau.

www.isb.rlp.de

7. Informations- und Beschwerdetelefon Pflege und Wohnen in Einrichtungen bei der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Zu Fragen sowie Beschwerden rund um die Pflege können sich Bürgerinnen und Bürger telefonisch oder schriftlich an die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz wenden.

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. Informations- und Beschwerdetelefon Pflege und Wohnen in Einrichtungen

Seppel-Glückert-Passage 10
55131 Mainz
Telefon 06131 2848-41
Telefax 06131 2848-13

8. Weitere wichtige Informationen und gute Beispiele

Es gibt bereits viele gelungene neue Wohnformen in Rheinland-Pfalz. Sie finden diese auf der Internetseite des zuständigen Ministeriums.

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie des Landes Rheinland-Pfalz

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0

wohnen-wie-ich-will.rlp.de

Impressum



Herausgegeben von der

Landeszentrale für Gesundheitsförderung
in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG)
Hölderlinstraße 8, 55131 Mainz
Telefon 06131 2069-0
Fax 06131 2069-69
E-Mail info@lzg-rlp.de
www.lzg-rlp.de

V.i.S.d.P.

Susanne Herbel-Hilgert,
stellvertretende Geschäftsführerin der LZG

Redaktion

Thomas Pfundstein, LZG

Grafische Gestaltung

Ulrike Speyer · Grafik-Design

Fotos

Melanie Bauer Photodesign
Michael Sommer, Sommerfilm

Druck

Druckstudio Gallé

Auflage

4. veränderte Auflage August 2017: 1.500

Copyright

Nachdruck und Vervielfältigung der Abbildungen
und Texte – auch auszugsweise – sind nur nach
Freigabe durch die LZG möglich.

Gefördert durch

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Demografie Rheinland-Pfalz (MSAGD)



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

